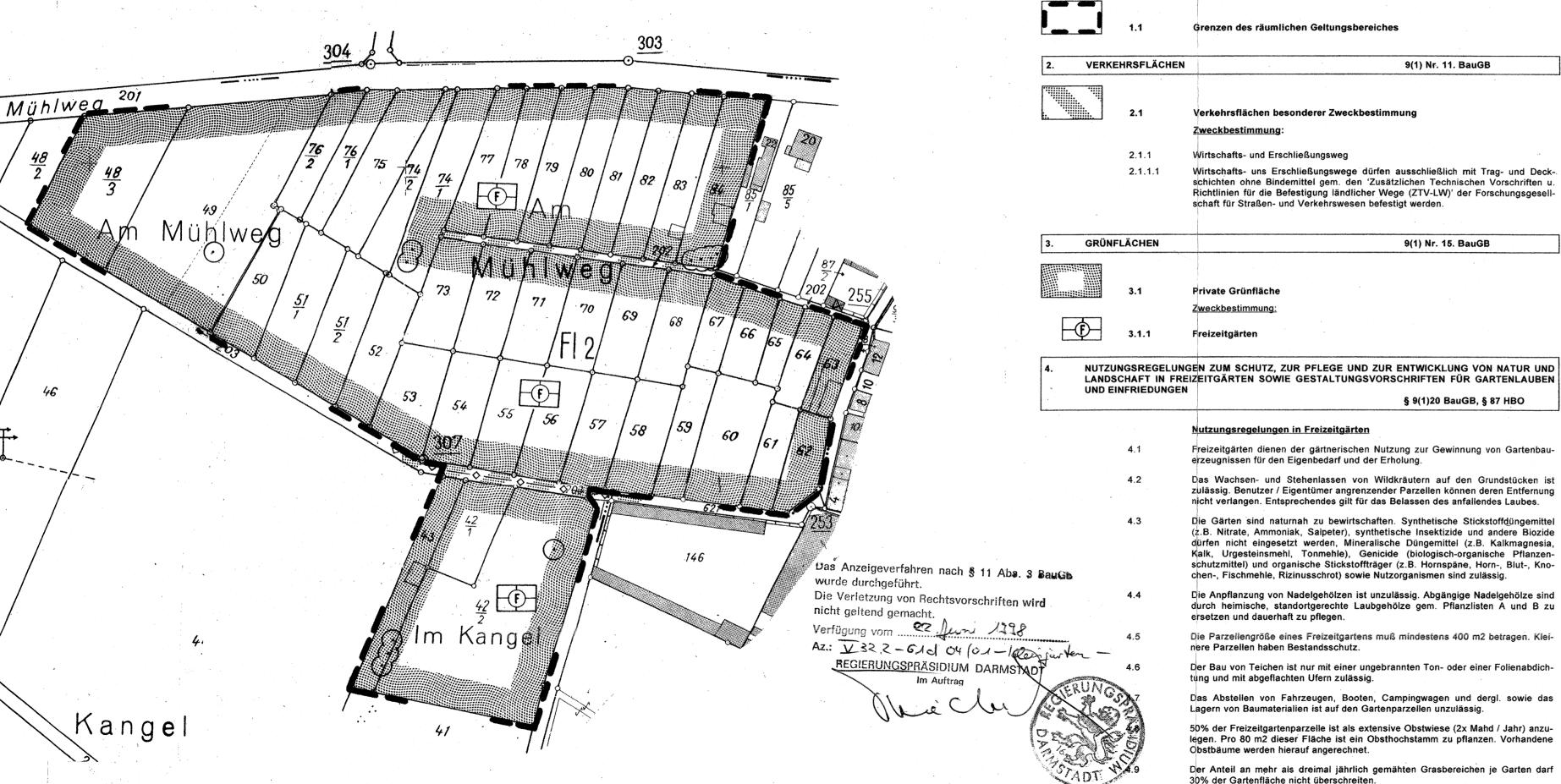
STADT KARBEN * STADTTEIL GROSS-KARBEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 162 'AM MÜHLWEG'



			•			
Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZVO) und den §§ 9 und 87 HBO sowie der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan wird festgesetzt:			4.10	Die befestigte oder teilversiegelte Fläche darf einschließlich Gartenlaube 30 qm je Gartenparzelle nicht überschreiten. Die Befestigung darf ausschließlich mit was- sergebundenen Materialien erfolgen.		
				4.11	Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser ist ausschließlich für die Gartenbe-	
1. RÄUMLICHER GELTUN	GSBEREICH	§ 9(7) BauGB	•		wässerung zulässig. Eine Wasserentnahme aus offenen Gräben oder offenen Gewässern ist unzulässig.	
1.1 Grenzen des räumlichen Geltu	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches			•	Gestaltungsvorschriften für Gartenlauben und Einfriedungen:	
				4.12	Je Parzelle eines mindestens 400 m2 großen Freizeitgartens ist eine Gartenlaube mit einer Größe vom max. 30 cbm umbautem Raum (BRI gem. DIN 277) einschließlich offener Überdachung zulässig.	
2. VERKEHRSFLÄCHEN 9(1) Nr. 11. BauGB			4.13	Gartenlauben haben einen Bauwich von 1,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten.		
		•				
2.1 Veri	erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			4.14	Gartenlauben sind einschließlich der Außenwandverkleidung in Holzbauweise auszuführen. Mindestens eine Außenwand ist mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen.	
	Zweckbestimmung:			4.15	Die Firsthöhe von Gartenlauben darf 2,50 m, ihre Dachneigung 20° nicht überstei-	

				mit einer Größe vom max. 30 cbm umbautem Raum (BRI gem. DIN 277) einschließlich offener Überdachung zulässig.
SFLÄCHEN	9(1) Nr. 11. BauGB			
*			4.13	Gartenlauben haben einen Bauwich von 1,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten.
.1	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	·	4.14	Gartenlauben sind einschließlich der Außenwandverkleidung in Holzbauweise auszuführen. Mindestens eine Außenwand ist mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen.
.1.1	Zweckbestimmung: Wirtschafts- und Erschließungsweg		4.15	Die Firsthöhe von Gartenlauben darf 2,50 m, ihre Dachneigung 20° nicht übersteigen. Die Dachdeckung ist dunkel zu halten. Eine extensive Begrünung der Dachflächen ist erwünscht.
.1.1.1	Wirtschafts- uns Erschließungswege dürfen ausschließlich mit Trag- und Deck- schichten ohne Bindemittel gem. den 'Zusätzlichen Technischen Vorschriften u. Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV-LW)' der Forschungsgesell-		4.16	Sichtschutzeinrichtungen sind - außer durch Hecken oder sonstige Pflanzungen - unzulässig.
	schaft für Straßen- und Verkehrswesen befestigt werden.		4.17	Das Dachflächenwasser von Gartenlauben ist als Gießwasser zu verwenden, darüber hinaus anfallendes Dachwasser ist auf der Gartenparzelle zur Versickerung zu bringen. Der Bau von Zisternen ist unzulässig.
CHEN	9(1) Nr. 15. BauGB		4.18	Wohnungen, Aufenthaltsräume, Unterkellerungen sowie Feuerstätten sind in Gartenlauben unzulässig.
	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Freizeitgärten		4.19	Die Einfriedung von Freizeitgärten ist mit Maschendrahtzaun sowie Wildgattergeflecht (Maschenweite mindestens 5x5 cm) zulässig. Als lebende Einfriedung sind geschnittene oder freiwachsende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzenliste B zulässig. Zäune und Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Bodenfreiheit von Zäunen muß mindestens 10 cm betragen.
	EN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND ZEITGÄRTEN SOWIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GARTENLAUBEN § 9(1)20 BauGB, § 87 HBO		4.20	Die Freizeitgärten sind an ihren Grenzen zu anderen Nutzungen mit einem max. 1,50 m hohen Maschendrahtzaun einzufrieden und durch eine Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen. Die Hecke soll dem Zaun zur anderen Nutzung hin vorgelagert sein. Die Mindestbreite der Hecke muß 3,00 m betragen. Die Pflanzenarten sind aus der Pflanzliste B auszuwählen.
	Nutzungsregelungen in Freizeitgärten			Das Pflanzgebot für eine Hecke gilt nicht entlang der Wirtschafts- und Erschließungswege innerhalb des Geltungsbereiches.
1	Freizeitgerten dienen der gertnerischen Nutzung zur Gewinnung von Gortonbou			

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB

Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen



5.1.1.1 Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu

> Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem städtebaulichen und dem ökologischen Wert der entfernten Gehölze entsprechen.

Werden Baumaßnahmen im Nahbereich zu erhaltender Bäume durchgeführt, sind diese vor schädigenden Einflüssen wirkungsvoll zu schützen. Die DIN 18 920 ('Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen') ist entsprechend anzuwenden und einzuhalten.

PFLANZENLISTEN

Pflanzenliste B Pflanzenliste A Acer platanoides Acer campestre Populus tremula - Espe Sorbus aucuparia

Sorbus domestica

Ulmus carpinifolia

Prunus avium

Quercus robur

Tilia cordata

- Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea - R. Hartriegel - Fheresche Speierling Crataegus monogyna - Weißdorn Lonicera xylosteum - R. Heckenkirsche Vogelkirsche | Carpinus betulus - Hainbuche Stieleiche Prunus spinosa Schlehe Winterlinde Rosa canina - Hundsrose

- Zaunrose Rosa rubiginosa Salix caprea - Salweide Salix cinerea - Grauweide Viburnum opulus - Gem. Schneeball Rhamnus carthatica - Kreuzdorn Corylus avellana - Haselnuß Ligustrum vulgare - Liguster

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Hauptversorgungsleitung unteridisch, hier: 20kV-Kabel

Bei Anpflanzung tief wurzelnder Bäume und Sräucher muss einen Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden. Wird dieser Abstand unterschritten, sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Durchwurzelung der Kabelanlage gem. 'Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweisblatt H 162, Ausgabe 12/89' zu treffen.

HINWEISE

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.) sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Fundmeldungen sind unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, den Magistrat der Stadt Karben oder die Untere Denkmalbehörde beim Kreisausschuß des Wetteraukreises zu richten und die Funde in unverändertem Zustand zu erhalten sowie gem. § 20 HDSchG in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Um Belastungen des Grundwassers zu vermeiden, soll in den Gärten Kompostwirtschaft betrieben und auf mineralische Düngung sowie die Anwendung synthetischer Biozide verzichtet werden.

Brauchwasserversorgung

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Erfolgt die Bewässerung aus Gartenbrunnen, ist die Grundwasserentnahme lediglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Abfallwirtschaft

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsmaßnahmen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 19 HAltlastG das Wasserwirtschaftsamt Friedberg als technische Fachbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Auf den privaten Grünflächen ist für sämtliche organische Abfälle vorrangig die

Eigenkompostierung durchzuführen. Sämtliche sonstige anfallenden Abfälle sind der Verwertung bzw. Entsorgung gem. der kommunalen Satzung zuzuführen.

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes, in der Abgrabungen über 5 ,0 m unter Gelände nach § 123 HWG durch die Obere Wasserbehörde beim RP Darmstadt zu genehmigen sind.

Nachweis des Liegenschaftskatasters vom 22.12.97übereinstimmen

Der Landrat des Wetteraukreises - Katasteramt -

Im Auftrag:

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem

Friedberg, den 22.12.97

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

AUFSTELLUNGSVERMERK

Die Auftsellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammungsber Stadt Karben am ... 11.17.92 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am Od OJ 93 ortsüblich bekanntge

Karben den ... 16.03.98

Nach Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB und Anhörung der Träger öffentlicher Belange öffentlich ausgelegt in der Zeit

vom: 03.02.97

bis: 03.03.97

SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken als Satz BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am: 14.11.97

GENEHMIGUNGSVERMERK

Darmstadt, den .

BEKANNTMACHUNG

Die Duchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde gem

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bürgermeister

Regierungspräsident

STADT KARBEN BEBAUUNGSPLAN NR. 162 'AM MÜHLWEG'

ENTWURF Planstand: Maßstab:

1:1000 Datum:

Dipl.Ing. Neuhann & Kresse Planung:

Freie Landschaftsarchitekten Landwehrstraße 2 64293 Darmstadt Fon 06151 / 23672 Fax 25708

Lage im Stadtgebiet